

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

agw-Stellungnahme zur Evaluierung der sondergesetzlichen Verbandsgesetze

Bergheim, den 18. April 2009

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die **agw** begrüßt die Möglichkeit, zur Evaluierung der sondergesetzlichen Verbandsgesetze Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir uns zu den beiden Punkten **Änderungsbedarf zu den Verbandsgesetzen** sowie zum **Ausblick in die Zukunft** äußern. Zu den übrigen Punkten werden die einzelnen Verbände jeweils aus ihrer Sicht antworten.

Das von den Verbänden praktizierte ganzheitliche Wassermanagement der Gewässer von der Quelle bis zur Mündung ist in dieser Form in Deutschland einmalig und findet sich als Grundkonzept in der EU-Wasserrahmenrichtlinie wieder. Dabei befassen sich die Verbände seit Jahrzehnten mit der Abwasserreinigung, der Unterhaltung und Renaturierung von Fließgewässern, der Regelung des Wasserabflusses bei Hochwasser und in Trockenzeiten, der Regelung der Grundwasserstände in aktiven und ehemaligen Bergbaugebieten und der Bereitstellung der erforderlichen Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung sowie die Aufbereitung von Trinkwasser. Weitgehend unabhängig von den politischen Grenzen der Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie der Bezirksregierungen können technische Anlagen sowie Maßnahmen am und im Gewässer nach wasserwirtschaftlichen sowie sonstigen ökologischen und ökonomischen Kriterien errichtet und betrieben werden. Mit dem Konstrukt der sondergesetzlichen Verbände besitzt NRW einen signifikanten wasserwirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Bundesländern.

Dieses genossenschaftlich organisierte und selbstverwaltete System findet große Akzeptanz und Zustimmung der Akteure, denn durch die Zusammenfassung dieser Aufgaben in den Händen der Wasserwirtschaftsverbände ist der koordinierte und effektive Betrieb der Anlagen gewährleistet. Damit werden störanfälligen Schnittstellen und somit Effizienzverluste in diesem abgestimmten Gesamtsystem vermieden.

Die jüngst vom MUNLV vorgelegten Dokumente - Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplanung - zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestätigen die zentrale Rolle, die die Verbände bei der Realisierung im Lande spielen werden. Es ist erkennbar, dass NRW bei der Umsetzung der Richtlinie einen Spitzenplatz in Deutschland einnehmen wird.

Die Mitgliedsbeiträge dienen bei den Verbänden als klassischen „Non-Profit-Unternehmen“ ausschließlich der Erhaltung und Weiterentwicklung der Systeme im öffentlichen Interesse und nicht der Generierung von Gewinnen. Damit stellen die Verbände sicher, dass die öffentliche Infrastruktur in ihrem Wert erhalten bleibt und damit im Sinne der Nachhaltigkeit auch künftigen Generationen zur Verfügung steht.

Als unabhängige öffentliche Institutionen sind die Verbände in der Lage, in den jeweiligen Regionen die Interessen der Allgemeinheit - und dazu

gehören die jeweiligen Bewohner wie auch die Wirtschaft einer Region, - bei den Entwicklungszielen für die Gewässer zu berücksichtigen. Sie handeln in öffentlicher und regionaler Selbstverwaltung mit demokratischer Kontrolle. Die aktive Beteiligung von Entscheidern aus den Kommunen und den gewerblichen Unternehmen ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Beschlüsse über die Zukunft der Gewässer dem Gemeinwohl verpflichtet sind und in sozialer Verantwortung getroffen werden. Dieses System „Wasserverband“ ist eine Erfolgsgeschichte in NRW und es sollte alles getan werden, sie für die vielfältig anstehenden Aufgaben weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der **agw** notwendig, dass die Politik in NRW die Verbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltig unterstützt bzw. die Handlungsoptionen im Sinne ganzheitlicher wasserwirtschaftlicher Konzepte sogar erweitert. Die kürzlich erfolgte Einschränkung durch die Verbandsgesetze hinsichtlich des Betriebs kommunaler Entwässerungsnetze hat sich als wasserwirtschaftlich kontraproduktiv erwiesen. Die jüngsten Äußerungen der EU-Kommission zur BDE-Beschwerde über die Nicht-Besteuerung öffentlicher Abwasserunternehmen sollten vom Gesetzgeber in NRW zum Anlass genommen werden, den „alten“ Zustand in den Verbandsgesetzen wieder herzustellen und den Kommunen die Entscheidung über eine mögliche Übertragung der Kanalnetze auf Verbände zu überlassen. Die positiven Erfahrungen der Kommunen, die bereits ihre Netze an den ganzheitlich arbeitenden Verband übertragen haben, bestätigen diese Vorteilhaftigkeit sehr deutlich.

Weiterhin verweisen wir auf die Wunschliste der **agw** an das MUNLV vom 11. Januar 2007, in der die Verbände ihre ausführlichen Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen und Merkblättern, zur Vereinfachung und zur Weiterentwicklung der Abläufe der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterbreitet haben. Auch weisen wir darauf hin, dass der Bergisch-Rheinische-Wasserverband (BRW) im Konzert der Verbände als nicht sondergesetzlicher Verband immer noch eine Sonderstellung einnimmt.